

Ausfertigung (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

5 O 83/21

**Landgericht Krefeld****Beschluss**

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der Frau Birgit Kelle, [REDACTED]

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Steinhöfel, ABC-Straße 38,
20354 Hamburg,

gegen

die Facebook Ireland Limited, vertreten durch ihre Geschäftsführer Gareth Lambe
und Shane Crehan, 4 Grand Canal Square, Dublin 2, Irland,

Antragsgegnerin,

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Krefeld
am 06.04.2021durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Paulussen, den Vorsitzenden Richter
am Landgericht Streyll und die Richterin am Landgericht Dr. Tüting**beschlossen:**Im Wege der einstweiligen Verfügung wegen der Dringlichkeit des Falles ohne
vorangegangene mündliche Verhandlung wird angeordnet:Der Antragsgegnerin wird es bei bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der
Zu widerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000,-
Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer
Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten, bei mehreren oder
wiederholten Zu widerhandlungen bis zu insgesamt zwei Jahren, verboten,

den von der Antragstellerin auf der von der Antragsgegnerin betriebenen Plattform Facebook.com eingestellten und hierunter eingeblendeten Inhalt zu löschen:

"Gestern um 21:12

Info zu deinem Beitrag

Niemand sonst kann deinen Beitrag sehen.

Birgit Kelle

15. März um 21:26

"Sinti*zze und Rom*nja"- ab da steig ich einfach aus. Ich glaube nichts diskriminiert mehr, als diese bescheuerte Schreibweise, mit der sich wahrscheinlich kein einziger Sinti und Roma identifiziert. Wir könnten einfach Deutsch reden. Wäre auch für die Antidiskriminierungsstelle des Bundes eine super Sache.

Komme übrigens aus Rumänien, dort gehörten Zigeuner zum Straßenbild und sie hießen deswegen so, weil sie sich selbst so nannten.

Damals gab es noch keine woke-edition.

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS)

4Std.

Gianni Jovanovic über Antiziganismus, die fehlende Teilhabe von Sinti*zze und Rom*nja in der Gesellschaft und seine ganz persönliche Geschichte:"

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Der Verfahrenswert wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Antragschrift, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird.

Durch die Antragschrift nebst Anlagen sind sowohl die den Anspruch begründenden Tatsachen als auch die Voraussetzungen glaubhaft gemacht, unter denen wegen des dringenden Verfügungsgrundes eine einstweilige Verfügung ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann (§§ 935, 937 Abs. 2, 940 ZPO).

In einem gleichgelagerten Parallelverfahren hat das Landgericht Köln (28 O 109/21, Beschluss vom 30.3.2021) dem Antrag auf Erlass einer eidesstattlichen Verfügung ebenfalls stattgegeben und dies wie folgt begründet:

„Gründe:

Der Antrag auf Erlass einer einstweilen Verfügung vom 29.03.2021 ist zulässig und begründet.

Der Antragsteller hat das Vorliegen des Verfügungsgrundes und des Verfügungsanspruchs glaubhaft gemacht.

Die Voraussetzungen für eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 937 Abs. 2 ZPO) liegen angesichts der im Äußerungsrecht bestehenden Interessenlage vor, zumal der Antragsteller das Verfahren zügig betrieben hat. Die Entscheidung konnte zudem ohne Anhörung der Antragsgegnerin ergehen, denn diese wurde mit Schreiben vom 26.03.2021 seitens des Antragstellers zur Rücknahme der Löschung des Beitrags aufgefordert, so dass sie Gelegenheit hatte, sich zu dem vor Gericht geltend gemachten Vorbringen des Antragstellers zu äußern.

Der Antragsteller hat gegenüber der Antragsgegnerin aus § 241 Abs. 1 BGB in Verbindung mit dem zwischen den Parteien bestehenden Vertrag einen Anspruch darauf, dass diese es unterlässt, im Falle der Einstellung des im Tenor genannten Textes diesen Beitrag zu löschen.

Bei dem Vertrag der Parteien handelt es sich um einen als Dauerschuldverhältnis geregelten Austauschvertrag. Die Antragsgegnerin stellt dem jeweiligen Nutzer ihre IT-Infrastruktur zur Verfügung. Im Gegenzug willigt der Nutzer in die Speicherung und Verwendung seiner Daten durch die Antragsgegnerin ein, die diese Daten u.a. für Werbezwecke vermarktet. Durch diesen Vertrag hat sich die Antragsgegnerin zur Bereitstellung ihrer Dienste verpflichtet. Hierzu gehört die Möglichkeit, Beiträge und Inhalte zu posten.

Diese vertraglich eingeräumte Möglichkeit hat die Antragsgegnerin dem Antragsteller durch die Löschung des Beitrags genommen und damit gegen die Verpflichtung, dem Antragsgegner ihre Infrastruktur als Plattform zur Verfügung zu stellen, verstoßen.

Hierzu war sie nicht berechtigt. Die streitgegenständliche Äußerung des Antragstellers stellt keine Straftat dar. Auch die sog. Gemeinschaftsstandards der Antragsgegnerin zur „Hassrede“ (Ziffer III. 12. der Gemeinschaftsstandards, Anlagen JS 2) berechtigten diese nicht

zur Löschung des Beitrags. Dabei kann dahin stehen, ob diese wirksam Vertragsbestandteil geworden sind, denn nach Auffassung der Kammer erfüllt der streitgegenständliche Beitrag nicht die von der Antragsgegnerin unter Ziffer III 12. der Gemeinschaftsstandards zur „Hassrede“ angegeben

Voraussetzungen. Danach wird „Hassrede“ als direkter Angriff auf Personen aufgrund geschützter Eigenschaften: ethnische Zugehörigkeit, nationale Herkunft, Behinderung, religiöse Zugehörigkeit, Kaste, sexuelle Orientierung, Geschlecht, Geschlechtsidentität und ernsthafte Erkrankung definiert. Angriffe werden als gewalttätige oder menschenverachtende Sprache, schädliche Stereotypisierung, Aussagen über Minderheit, Ausdrücke der Verachtung, der Abscheu oder Ablehnung, Beschimpfungen oder Aufrufe, Personen auszugrenzen oder zu isolieren, definiert. Aus Sicht des durchschnittlichen Rezipienten handelt es sich bei der Äußerung des Antragstellers jedoch nicht um einen solchen Angriff, sondern vielmehr um die sachliche Kritik an einer erfolgten Sperre und die rechtliche Bewertung eines Sachverhalts.

Es besteht auch eine Wiederholungsgefahr. Die einmalige Verletzung indiziert hier bereits die Wiederholungsgefahr. Diese wurde auch nicht durch eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ausgeräumt.“

Diesen Ausführungen schließt sich die hiesige Kammer nach eigener kritischer Würdigung umfassend an und macht sie sich zu eigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Wertfestsetzung hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 53 Abs. 1 GKG, 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Krefeld, Nordwall 131, 47798 Krefeld, schriftlich in deutscher Sprache zu begründen.

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Widerspruchsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Paulussen

Streyl

Dr. Tüting

Ausgefertigt

Fugmann, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

